

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes

A) Problem

Mit dem Zensusgesetz 2011 vom 8. Juli 2009 (BGBl I S. 1781) hat der Bundesgesetzgeber die Durchführung einer Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) im Jahre 2011 angeordnet. Der Bundesgesetzgeber hat dort nicht alle zur Realisierung des Zensus 2011 erforderlichen Regelungen getroffen, insbesondere überlässt er den Landesgesetzgebern die Bestimmung von Erhebungsstellen und das Nähere zur Organisation der einzelnen im Rahmen des Zensus 2011 vorzunehmenden Erhebungen und Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Zensusergebnisse.

B) Lösung

Das Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes enthält die ergänzenden Vorschriften zum Zensusgesetz 2011 und schafft durch die erforderlichen organisations- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) im Jahre 2011 in Bayern. Im Wesentlichen sind folgende Regelungen zu treffen:

- Klarstellung des Zuständigkeitsbereichs des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung bei der Durchführung des Zensus 2011. Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung erhält die Befugnis zur verbindlichen Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen der Gemeinden, Landkreise, Bezirke und des gesamten Freistaats.
- Verpflichtung der kreisfreien Gemeinden und der Landkreise zur Durchführung des Zensus 2011. Hierzu sind örtliche Erhebungsstellen einzurichten.
- Regelungen zur Einrichtung und Organisation der örtlichen Erhebungsstellen, insbesondere zur Sicherstellung der räumlichen, organisatorischen und personellen Trennung von anderen Verwaltungsstellen, der Wahrung des Statistikgeheimnisses und des Datenschutzes sowie zur Bestimmung der Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen.
- Verpflichtung öffentlicher Stellen zur Übermittlung von Daten an das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Durchführung des Zensusgesetzes 2011 wird nach vorläufigen Kostenabschätzungen des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder bei Bund und Ländern (Stand: 29. Januar 2009) Gesamtkosten in Höhe von rund 754 Mio. Euro verursachen. Davon entfallen auf den Bund 84 Mio. Euro und auf die Länder rund 670 Mio. Euro. Der Bund wird sich nach § 25 des Zensusgesetzes 2011 mit einer Finanzzuweisung am 1. Juli 2011 in Höhe von 250 Mio. Euro an den Kosten der Länder beteiligen. Die Verteilung der Finanzzuweisung erfolgt nach dem jeweiligen Aufwand der Länder. Sie ist im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern bis spätestens 31. März 2010 festzulegen.

1. Kosten für das Land

Für Bayern werden die Gesamtkosten nach aktuellem Stand (3. Mai 2010) auf rund 115 Mio. Euro geschätzt. Davon entfallen auf den Zeitraum bis Ende 2010 Kosten in Höhe von rund 14 Mio. Euro. Der verbleibende Betrag verteilt sich auf die Jahre 2011 bis 2015 wie folgt:

2011	69 Mio. Euro
2012	23,7 Mio. Euro
2013	5,3 Mio. Euro
2014	1,5 Mio. Euro
2015	1,5 Mio. Euro

Von der Finanzzuweisung des Bundes in Höhe von 250 Mio. Euro erhält der Freistaat Bayern am 1. Juli 2011 rund 60,3 Mio. Euro, davon 31,6 Mio. Euro für zentrale Aufgaben. Für den Betrieb der Auswertungsdatenbank in den Jahren 2014 und 2015 wird Bayern zudem voraussichtlich 1,7 Mio. Euro von den Ländern erstattet bekommen.

Die (Netto-)Gesamtkosten des Zensus 2011 belaufen sich in Bayern daher auf rund 53 Mio. Euro.

2. Kosten für die Kommunen

In Höhe von etwa 14,3 Mio. Euro (Stand: 3. Mai 2010) entstehen die Kosten der Durchführung des Zensus 2011 auf der kommunalen Ebene durch die Einrichtung und den Betrieb örtlicher Erhebungsstellen. Nach dem in Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung geregelten Konnexitätsprinzip erhalten die Kommunen Finanzzuweisungen des Staates zur Deckung der mit der Aufgabenübertragung verbundenen Mehrbelastungen.

Stellt sich die Prognose über die Kostenfolgen für die Kommunen, die im Rahmen der Kostenfolgeabschätzung getroffen wurde, als wesentlich fehlerhaft heraus oder müssen aufgrund tatsächlicher Entwicklungen die der Prognose zugrundeliegenden Annahmen korrigiert werden, besteht Anlass, die Bestimmungen über die Deckung der Kosten anzupassen [vgl. auch Ziffer 2.5.2 der Vereinbarung über ein Konsultationsverfahren zwischen der Staatsregierung und den kommunalen Spitzenverbänden zur Umsetzung des Konnexitätsprinzips vom 21.05.2004 (Konsultationsvereinbarung – KonsultVer)].

3. Sonstige Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes

§ 1

Das Bayerische Statistikgesetz (BayStatG) vom 10. August 1990 (GVBl S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Abschnitt V eingefügt:

„Abschnitt V

Sonderregelungen für die Durchführung des Zensus 2011

- Art. 26 Zuständigkeit und Aufgaben des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung
- Art. 27 Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen
- Art. 28 Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen
- Art. 29 Erhebungsbeauftragte des Zensus
- Art. 30 Übernahmepflichten, Benennungen
- Art. 31 Übermittlung von Daten nach § 14 Abs. 2 Satz 3 ZensG 2011
- Art. 32 Übermittlung von Daten durch die nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen
- Art. 33 Kostenregelung“
- b) Die bisherigen Abschnitte V und VI werden Abschnitte VI und VII; die bisherigen Art. 26 bis 30 werden Art. 34 bis 38.
2. In Art. 5 Abs. 4 wird nach dem Wort „Bundesstatistikgesetz“ die Abkürzung „– BStatG –“ eingefügt.
3. Es wird folgender neuer Abschnitt V eingefügt:

„Abschnitt V

Sonderregelungen für die Durchführung des Zensus 2011

Art. 26

Zuständigkeit und Aufgaben des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung

- (1) Zuständige Behörde für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2011, für die Qualitätssicherung nach § 17 des Gesetzes über den registergestützten Zensus im Jahre 2011 (Zensusgesetz 2011 – ZensG 2011)

vom 8. Juli 2009 (BGBl I S. 1781) und Erhebungsstelle ist das Landesamt, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Das Landesamt stellt die durch den Zensus mit Stand vom 9. Mai 2011 (Berichtszeitpunkt) ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen der Gemeinden, Landkreise, Bezirke und des Freistaates Bayern fest.

Art. 27

Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen

- (1) ¹Die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise richten zur Durchführung des Zensus 2011 örtliche Erhebungsstellen im zeitlich und sachlich erforderlichen Umfang ein. ²Für die kreisfreien Gemeinden und Landkreise handelt es sich um Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, die sie auch nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erfüllen können.

- (2) ¹Die örtlichen Erhebungsstellen sind für die Dauer der Bearbeitung und Aufbewahrung von Einzelangaben räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen zu trennen. ²Art. 21 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden. ³Die in den örtlichen Erhebungsstellen tätigen Personen sind vor dem Beginn ihrer Tätigkeit über die Beachtung der gesetzlichen Gebote und Verbote zur Sicherung des Datenschutzes zu belehren und nach § 10 Abs. 2 Satz 3 ZensG 2011 auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses (§ 16 Abs. 1 BStatG, Art. 17) schriftlich zu verpflichten.

- (3) ¹Sind bei kreisfreien Gemeinden kommunale Statistikstellen nach Art. 24 eingerichtet, können diese die Aufgaben der örtlichen Erhebungsstelle wahrnehmen. ²Örtliche Erhebungsstellen können durch Satzung als Statistikstelle im Sinn des Art. 24 eingerichtet werden, wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllen und auf Dauer angelegt sind.

Art. 28

Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen

- (1) ¹Bei der Erhebung nach § 6 ZensG 2011 übernehmen die örtlichen Erhebungsstellen Aufgaben im Rahmen der Feststellung der Auskunftspflicht, der Überprüfung und Klärung von Zweifelsfällen und der ersatzweisen Befragung von Bewohnern bei Antwortausfällen. ²Die ermittelten Angaben und die eingegangenen Erhebungsunterlagen übermitteln die örtlichen Erhebungsstellen an das Landesamt.

- (2) ¹Die örtlichen Erhebungsstellen führen die Erhebung nach §§ 7, 8 und 16 ZensG 2011 in ihrem jeweili-

gen Zuständigkeitsbereich durch.² Sie übermitteln die Ergebnisse der Erhebungen an das Landesamt.

(3) ¹Die örtlichen Erhebungsstellen haben die Erhebungen nach Maßgabe des Art. 21 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 durchzuführen. ²Darüber hinaus haben sie insbesondere die Aufgabe,

1. die Vorbegehung der Großanschriften zu koordinieren, die Organisationspapiere zu erstellen und die Erhebungsunterlagen bereitzustellen und
2. die zu vergütenden Fallzahlen, den Sach- und Fahrtaufwand der einzelnen Erhebungsbeauftragten festzustellen, zu prüfen und das Ergebnis an das Landesamt zur Abrechnung zu übermitteln.

Art. 29

Erhebungsbeauftragte des Zensus

(1) ¹Die örtlichen Erhebungsstellen haben die für die Durchführung der Erhebungen nach §§ 6 bis 8 und 16 ZensG 2011 benötigten Erhebungsbeauftragten auszuwählen und zu bestellen. ²Für die Auswahl, die Beaufsichtigung und den Einsatz der Erhebungsbeauftragten gelten die Vorschriften des § 11 Abs. 3 Satz 3 und 4, Abs. 5 bis 11 ZensG 2011 und des Art. 14.

(2) Die örtlichen Erhebungsstellen sind verpflichtet, die Erhebungsbeauftragten nach den Vorgaben des Landesamts zu schulen, die Schulung und die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung der Erhebungsbeauftragten nach § 17 Abs. 1 ZensG 2011 zu dokumentieren und die Dokumentation an das Landesamt zu übermitteln.

Art. 30

Übernahmepflichten, Benennungen

(1) ¹Bürgerinnen und Bürger sind zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte verpflichtet. ²Nicht verpflichtet ist, wem eine solche Tätigkeit aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann.

(2) Gemeinden, Gemeindeverbände und unter der Aufsicht des Staates stehende juristische Personen des öffentlichen Rechts benennen den örtlichen Erhebungsstellen oder dem Landesamt auf Ersuchen Bedienstete.

Art. 31

Übermittlung von Daten nach § 14 Abs. 2 Satz 3 ZensG 2011

Zur Prüfung der Anschriften nach § 14 Abs. 1 ZensG 2011 übermitteln die Gemeinden dem Landesamt auf Ersuchen auch nicht personenbezogene Daten der Bauleitplanung.

Art. 32

Übermittlung von Daten durch die nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen

¹Die nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes (FPStatG) auskunftspflichtigen Stellen, soweit sie nicht bereits nach § 5 Satz 1 ZensG 2011

auskunftspflichtig sind, übermitteln dem Landesamt für das in einem unmittelbaren Dienst- oder Dienstordnungsverhältnis stehende Personal der in § 2 Abs. 1 FPStatG genannten Erhebungseinheiten zum Berichtszeitpunkt innerhalb von zwei Monaten elektronisch die in § 5 Satz 1 ZensG 2011 genannten Daten. ²Bei Personal der Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nrn. 2 und 10 FPStatG umfasst die Datenübermittlung zu den Merkmalen nach § 5 Satz 1 Nr. 1c ZensG 2011 auch die haushaltsrechtliche Zuordnung nach Kapiteln.

Art. 33

Kostenregelung

(1) ¹Der Freistaat Bayern gewährt den kreisfreien Gemeinden und den Landkreisen zur Deckung der mit der Aufgabenübertragung nach Art. 3 verbundenen wesentlichen Mehrbelastungen Finanzzuweisungen in Höhe von

1. 38 300,00 € als Basiszuweisung für jede Erhebungsstelle,
2. 10,99 € je im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung nach § 6 ZensG 2011 bearbeitetem Gebäude,
3. 6,19 € je bei der Haushaltebefragung nach § 7 ZensG 2011 festgestellter Person,
4. 6,27 € je im Rahmen der Erhebungen an Sonderanschriften nach § 8 ZensG 2011 in nicht sensiblen Sonderbereichen festgestellter Person,
5. 14,70 € je im Rahmen der Erhebungen an Sonderanschriften nach § 8 ZensG 2011 zu erhebender sensibler Sonderanschrift,
6. 6,91 € je bei der Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten nach § 16 ZensG 2011 von der Erhebungsstelle bearbeiteter Anschrift sowie
7. 355,45 € je Gerichtsverfahren, das gegen Auskunftspflichtige geführt wird.

²Richten mehrere Kommunen gemäß Art. 27 Abs. 1 Satz 2 im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit eine gemeinsame Erhebungsstelle ein, erhöht sich die Basiszuweisung nach Nr. 1 für die zweite und jede weitere Kommune um 50 v. H. des Basisbetrags.

(2) ¹Die Zahlung der Finanzzuweisung nach Abs. 2 erfolgt in zwei Teilbeträgen. ²Zum Stichtag 1. März 2011 erfolgt eine Abschlagszahlung in Höhe von 65 v. H. entsprechend der zu diesem Zeitpunkt je Erhebungsstelle zu erwartenden Fallzahlen. ³Die Restzahlung erfolgt zum Stichtag 30. November 2012 entsprechend der tatsächlich je Erhebungsstelle bearbeiteten Fälle. ⁴Wurde die Abschlagszahlung höher als die endgültig festgestellte Finanzzuweisung, sind Überzahlungen an den Freistaat Bayern zurückzuzahlen.

(3) Die Kosten der Datenübermittlungen an das Landesamt nach Art. 31 und 32 werden nicht erstattet.“

4. Der bisherige Abschnitt V wird Abschnitt VI; die bisherigen Art. 26 bis 28 werden Art. 34 bis 36.
5. In Art. 35 werden die Worte „Art. 26“ durch die Worte „Art. 34“ ersetzt.
6. Der bisherige Abschnitt VI wird Abschnitt VII; die bisherigen Art. 29 und 30 werden Art. 37 und 38.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

I. Ausgangslage und Zielsetzung

Mit dem Zensusgesetz 2011 (ZensG 2011) vom 8. Juli 2009 (BGBl I S. 1781) hat der Bundesgesetzgeber die Durchführung der Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) im Jahre 2011 angeordnet.

Das Zensusgesetz 2011 dient der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen vom 9. Juli 2008 (ABl EU Nr. L 218 S. 14), die gemeinschaftsweite Volks- und Wohnungszählungen für das Jahr 2011 vorschreibt.

Der Zensus ist außerdem national wie international ein wesentliches Fundament der Statistik. Er liefert Basisdaten zur Bevölkerung, Erwerbstätigkeit und Wohnsituation, auf denen alle politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Planungsprozesse bei Bund, Ländern und Gemeinden sowie das statistische Gesamtsystem, z. B. die Fortschreibungsgrundlagen und Grundlagen für Stichprobenerhebungen, aufbauen.

Die letzten Volkszählungen fanden in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1987 und in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1981 statt. Da die fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen und die darauf aufbauenden Statistiken mit wachsendem Abstand zu den letzten Volkszählungen immer ungenauer werden, ermöglicht es der neue Zensus, verlässliche Bevölkerungszahlen und weitere Grunddaten für politische und wirtschaftliche Entscheidungen und Planungen in Deutschland zu ermitteln.

Als Alternative zu einer herkömmlichen Volkszählung durch Befragung der Bevölkerung haben die statistischen Ämter des Bundes und der Länder in Umsetzung einer Entschließung des Deutschen Bundestages zum Volkszählungsgesetz 1987 (BT-Drs. 10/3843) einen registergestützten Zensus entwickelt. Der Methodenwechsel hin zu einem weitgehend registergestützten Zensus wird insbesondere durch die seit dem letzten Zensus eingetretenen Fortschritte im Bereich der Informationstechnologie und ihrem Einsatz in der öffentlichen Verwaltung ermöglicht.

Der registergestützte Zensus besteht aus einer Kombination von fünf Elementen:

- Auswertung der Melderegister,
- Auswertung von Daten der Bundesagentur für Arbeit sowie von Dateien zum Personalbestand der öffentlichen Hand,
- postalische Befragung der Gebäude- und Wohnungseigentümer zur Gewinnung der Wohnungs- und Gebäudedaten,
- Stichproben zur Sicherung der Datenqualität und zur Erfassung weiterer, z. B. erwerbs- und bildungsstatistischer Erhebungsmerkmale bei der Bevölkerung und
- Befragung der Verwalter oder Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften, Anstalten, Wohnheimen und ähnlichen Einrichtungen.

Das Zensusgesetz 2011 legt die Datenerhebungen zum Zensus auf der Grundlage der Zensusverordnung der Europäischen Union fest, bestimmt den Berichtszeitpunkt, regelt die Erhebungs- und Hilfsmerkmale sowie die Ausführungsbestimmungen zur Auskunftspflicht, Zusammenführung, Löschung und Aufbewahrung der Daten.

Regelungen zu Organisations- und Verfahrensfragen, die für die Durchführung des Zensus notwendig sind, hat der Bund jedoch wegen der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung weitgehend den Ländern überlassen. Nach § 1 Abs. 1 des Zensusgesetzes 2011 wird der Zensus als Bundesstatistik durchgeführt. Dem Grundsatz des Art. 83 Grundgesetz folgend führen die Länder die Bundesstatistiken als eigene Angelegenheit aus. Es obliegt daher nach Art. 84 Abs. 1 Satz 1 GG grundsätzlich auch den Ländern, die Einrichtung von Behörden und das Verwaltungsverfahren zu regeln.

Das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10. August 1990 (GVBl S. 270) enthält die zur Durchführung des registergestützten Zensus in Bayern notwendigen ergänzenden Bestimmungen und stellt so sicher, dass die im Rahmen des Zensus 2011 anfallenden Arbeiten arbeitsteilig vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung und von örtlichen Erhebungsstellen, die bei kreisfreien Gemeinden und Landkreisen eingerichtet werden, erledigt werden können.

II. Wesentlicher Inhalt

Nach § 10 des Zensusgesetzes 2011 können die Länder zur Durchführung der Erhebungen nach den §§ 6 bis 8, 14, 15 und 16 des Zensusgesetzes 2011 Erhebungsstellen einrichten, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen zu trennen sind. Den Erhebungsstellen können auch Aufgaben übertragen werden, die nach dem Zensusgesetz 2011 von den statistischen Ämtern der Länder zu erfüllen sind.

Entsprechend dieser in § 10 des Zensusgesetzes 2011 vorgesehnen Möglichkeit enthält das vorliegende Gesetz Regelungen zur Übertragung von Aufgaben auf Gemeinden und Landkreise. Zur Einrichtung von örtlichen Erhebungsstellen werden kreisfreie Gemeinden und die Landkreise verpflichtet. Soweit das Bayerische Statistikgesetz bereits Regelungen zu Erhebungsstellen enthält, wird auf die entsprechenden Vorschriften verwiesen. Dies betrifft insbesondere die Regelungen zur Abschottung der örtlichen Erhebungsstellen in räumlicher, organisatorischer und personeller Hinsicht von den übrigen Stellen des Verwaltungsvollzugs und zur Sicherung des für die amtliche Statistik konstituierenden Statistikgeheimnisses, die Aufgabenbeschreibung der örtlichen Erhebungsstellen sowie die Vorschriften zu den Erhebungsbeauftragten.

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung nimmt die zentrale Stellung auf dem Gebiet der amtlichen Statistik ein. Deshalb ist es für die Durchführung des Zensus 2011 zuständig, soweit nicht Aufgaben den Gemeinden und Landkreisen zugewiesen sind. Es wird klargestellt, dass das Landesamt zuständige Behörde für die Bekanntgabe der amtlichen Einwohnerzahlen des Landes, der Bezirke, der Landkreise und der Gemeinden ist, und darüber hinaus festgelegt, dass das Landesamt die amtlichen Einwohnerzahlen verbindlich feststellen darf.

Neben weiteren ergänzenden organisations- und verfahrensrechtlichen Regelungen sind außerdem Regelungen zur Übermittlung von Daten öffentlicher Stellen an das Landesamt enthalten, die der Bundesgesetzgeber wegen des Verbots der bundesgesetzlichen Aufgabenübertragung auf Gemeinden und Gemeindeverbände nach Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG nicht im Zensusgesetz 2011 vorgenommen hat.

B. Im Einzelnen

Zu § 1

Zu § 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderungen zur Einführung eines neuen Abschnitts V (Sonderregelungen für die Durchführung des Zensus 2011) mit den neuen Art. 26 bis 33.

Zu § 1 Nr. 2 (Art. 5)

Anpassung der Zitierweise an die Redaktionsrichtlinien (vgl. dort Nr. 11).

Zu § 1 Nr. 3 (Abschnitt V, Art. 26 bis 33)

1. Abschnitt V Sonderregelungen für die Durchführung des Zensus 2011

Der neue Abschnitt V enthält die für die Durchführung des Zensus 2011 in Bayern erforderlichen Bestimmungen (Art. 26 bis 33).

2. Art. 26 (Zuständigkeit und Aufgaben des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung)

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift des Art. 26 Abs. 1 weist die Zuständigkeit für die Durchführung des Zensus 2011 entsprechend der Regelung in § 1 Abs. 1 ZensG 2011 und in Konkretisierung des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 dem Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (im Folgenden: Landesamt) zu, soweit nichts anderes bestimmt ist, insbesondere in den Vorschriften dieses Gesetzes nicht Aufgaben den in Art. 27 Abs. 1 genannten kommunalen Körperschaften und den dort einzurichtenden örtlichen Erhebungsstellen zugewiesen sind.

Zu Absatz 2:

Die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen für Bund, Länder und Gemeinden ist nach § 1 Abs. 3 ZensG 2011 zentraler Zweck des Zensus. Die amtlichen Einwohnerzahlen dienen in vielen weiteren Bereichen, z. B. beim horizontalen und vertikalen Finanzausgleich sowie bei der Einteilung der Wahlkreise, als maßgebliche Bemessungsgrundlagen.

In Absatz 2 ist geregelt, dass das Landesamt die zuständige Behörde zur Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen des Lan-

des, der Bezirke, der Landkreise und der Gemeinden zum Berichtszeitpunkt, dem Stichtag des Zensus am 9. Mai 2011 (§ 1 Abs. 1 ZensG 2011) ist.

Darüber hinaus erhält das Landesamt die materielle Befugnis, die amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden verbindlich festzustellen und im Falle der Einwohnerzahlen der Gemeinden ein damit korrespondierendes Recht zur Feststellung durch Verwaltungsakt. Die verbindliche Feststellung der Einwohnerzahlen durch Verwaltungsakt ermöglicht die Schaffung einer gesicherten Ausgangsdatenbasis für die Fortschreibung der Bevölkerung nach § 5 des Bevölkerungsstatistikgesetzes. Die endgültigen amtlichen Einwohnerzahlen der Landkreise, der Bezirke und des Landes stehen mit Bestandskraft der Bescheide des Landesamts zur Feststellung der Einwohnerzahlen der Gemeinden fest.

3. Art. 27 (Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen)

Die mit dem Zensus 2011 zusammenhängenden umfangreichen Erhebungen machen den Rückgriff auf die verwaltungstechnische Hilfe der Kommunen erforderlich. Auch bei früheren Volks- und Wohnungszählungen wirkten die Kommunen bei der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der anfallenden Erhebungen maßgeblich mit. Deren örtliche Kenntnisse und die Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern waren und sind Voraussetzung für das Gelingen der Zählungen und die hohe Qualität der Ergebnisse. Aus diesen Gründen bedarf auch der registergestützte Zensus 2011 der Mitwirkung der Kommunen. Dies gilt für die Organisation und Durchführung der umfangreichen Primärstatistiken nach § 6 ZensG 2011 (Gebäude- und Wohnungszählung), § 7 ZensG 2011 (Haushaltstestichprobe) und § 8 ZensG 2011 (Erhebungen an Sonderanschriften) als auch für die Zusatzbefragungen nach § 16 ZensG 2011 (Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten). Die konkrete Aufgabenzuweisung an die kommunalen Gebietskörperschaften erfolgt durch Art. 28.

Mit Art. 27 wird von der Regelungsermächtigung in § 10 Abs. 1 Satz 1 ZensG 2011 Gebrauch gemacht, die es ermöglicht, in kommunalen Körperschaften Erhebungsstellen einzurichten. Die Vorschrift enthält zugleich auch die Regelungen zur Abschottung der Erhebungsstellen.

Zu Absatz 1:

Die Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2011 wird den kreisfreien Gemeinden und für das Gebiet der kreisangehörigen Gemeinden den Landkreisen, denen diese Gemeinden angehören, übertragen. Zugleich wird – für die Landkreise abweichend von Art. 21 Abs. 2 Satz 3 – bestimmt, dass sich die Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2011 für die Gemeinden und Landkreise als eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises gemäß Art. 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) bzw. Art. 6 Abs. 1 der Landkreisordnung (LKrO) darstellt, die auch durch kommunale Zusammenarbeit erfüllt werden kann.

Für das Zusammenwirken von kreisfreien Gemeinden und Landkreisen zur Durchführung des Zensus 2011 dürfte im Regelfall die Zweckvereinbarung nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die geeignete Rechtsform sein. Durch eine Übertragungsvereinbarung (Art. 7 Abs. 2 Halbsatz 1 KommZG) wird die übernehmende Körperschaft mit dem Wirksamwerden der Zweckvereinbarung zur Aufgabenerfüllung verpflichtet, die übertragende wird von ihrer Verpflichtung frei.

Soweit eine gemeinsame Erhebungsstelle errichtet werden soll, kommt eine Gemeinschaftsvereinbarung (Art. 7 Abs. 3 KommZG) in Betracht. Eine neue Rechtsperson entsteht durch die Gemeinschaftsvereinbarung jedoch nicht; jeder Beteiligte bleibt Aufga-

beträger. Die Bildung eines Zweckverbands wird für die nicht auf Dauer angelegte Aufgabe Zensus 2011 aufgrund des mit dem Zweckverband verbundenen Aufwandes nicht in Frage kommen.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift des Absatzes 2 Satz 1 folgt den in § 10 Abs. 2 ZensG 2011 enthaltenen Bestimmungen zur Abschottung der Erhebungsstellen und verweist im Satz 2 dementsprechend auf die in Art. 21 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Art. 20 Abs. 2 und 3 hierzu enthaltenen Regelungen. Diese setzen die Anforderungen des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1 ff.) um. In dieser grundlegenden Entscheidung hat das BVerfG dargelegt, dass es zur Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung besonderer Vorkehrungen für Durchführung und Organisation der Datenerhebung und Datenverarbeitung bedarf. Von besonderer Bedeutung sind hiernach wirksame Abschottungsregelungen nach außen, insbesondere ist die strikte Geheimhaltung der zu statistischen Zwecken erhobenen Einzelangaben unverzichtbar. Außerdem sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Trennung von Statistik und Verwaltungsvollzug sicher zu stellen (informationelle Gewaltenteilung).

Die in den Erhebungsstellen tätigen Personen werden in der Regel schon öffentlich Bedienstete sein oder als öffentliche Bedienstete für diese Aufgabe eingestellt worden sein, wodurch sie bereits entsprechenden Geheimhaltungsvorschriften unterliegen. Durch die zusätzliche Belehrung und schriftliche Verpflichtung nach Satz 3 soll jedoch den in den Erhebungsstellen tätigen Personen die Sensibilität der Daten und die Bedeutung der zu beachtenden Gebote und Verbote verdeutlicht werden.

Zu Absatz 3:

Die Regelung des Absatzes 3 Satz 1 ermöglicht die optimale Nutzung der bei den Gemeinden bereits vorhandenen Verwaltungsstrukturen und vermindert so deren Belastung. Ist bereits eine kommunale Statistikstelle nach Art. 24 eingerichtet, so kann diese die Funktion der örtlichen Erhebungsstelle übernehmen. Gemäß Absatz 3 Satz 2 können örtliche Erhebungsstellen umgekehrt auch durch Satzung (vgl. Art. 24 Abs. 2 Satz 1) als kommunale Statistikstellen eingerichtet werden, wenn sie auf Dauer angelegt sind. Enthält die Satzung keine Befristung, wird eine dauerhafte Errichtung vermutet. Diesen kommunalen Statistikstellen können für weitere, kommunalstatistische Auswertungen entsprechend § 22 Abs. 2 ZensG 2011 Einzelangaben übermittelt werden.

4. Art. 28 (Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen)

Die Vorschrift des Art. 28 legt fest, welche Aufgaben die örtlichen Erhebungsstellen zu erledigen haben. Die örtlichen Erhebungsstellen übernehmen Aufgaben bei den Erhebungen nach den §§ 6 bis 8 und 16 ZensG 2011.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 ist festgelegt, welche Aufgaben die örtlichen Erhebungsstellen bei der Gebäude- und Wohnungszählung nach § 6 ZensG 2011 haben. Die Gebäude- und Wohnungszählung wird vom Landesamt als schriftliche Befragung durchgeführt. Die örtlichen Erhebungsstellen haben hier Aufgaben im Zusammenhang mit der Feststellung der Auskunftspflicht, der Klärung von Zweifelsfällen oder der ersatzweisen Befragung bei Antwortausfällen, wenn im schriftlichen Verfahren keine Klärung herbeigeführt werden kann.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 weist den örtlichen Erhebungsstellen die Zuständigkeit für die Durchführung der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis (§ 7 ZensG 2011), der Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen (§ 8 ZensG 2011) und der Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten (§ 16 ZensG 2011) zu. Die Ergebnisse der Erhebungen übermitteln die örtlichen Erhebungsstellen an das Landesamt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 verbietet den örtlichen Erhebungsstellen nach Maßgabe des Art. 21 Abs. 4 eigene Auswertungen, verweist auf die Beschreibung der allgemeinen Aufgaben der Erhebungsstellen in Art. 21 Abs. 3 Satz 4 und benennt in nicht abschließender Aufzählung die besonderen Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen im Rahmen des Zensus 2011.

Gemäß Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes dürfen die örtlichen Erhebungsstellen auch im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung die erforderlichen personenbezogenen Daten der Erhebungsbeauftragten speichern und mit statistischen Daten nach Art. 28 zusammenführen.

5. Art. 29 (Erhebungsbeauftragte)

Der Einsatz von Erhebungsbeauftragten ist beim Zensus 2011 aus erhebungstechnischen Gründen unverzichtbar. Erhebungsbeauftragte sind Personen, die bei der Durchführung des Zensus Aufgaben außerhalb der örtlichen Erhebungsstellen wahrnehmen. Sie werden insbesondere für die Befragungen in den Haushalten benötigt, da die persönliche Befragung die bewährte Form für Haushaltebefragungen ist. Die Antworten der Befragten werden von den Erhebungsbeauftragten in die Erhebungsunterlagen eingetragen. Neben der organisatorischen Notwendigkeit des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten hat deren Einsatz auch entlastende Wirkung für die Befragten. Die Erhebungsbeauftragten sind geschult und können deshalb schnell, korrekt und exakt die erteilten Antworten in die Erhebungsunterlagen übernehmen und soweit erforderlich, den Befragten beim Umgang mit den Erhebungsunterlagen Hilfestellung geben.

Erhebungsbeauftragte werden entsprechend der in diesem Gesetz vorgenommenen Verteilung der Zuständigkeiten bei den verschiedenen Erhebungen im Rahmen des Zensus 2011 sowohl von den örtlichen Erhebungsstellen als auch direkt vom Landesamt eingesetzt.

Soweit die Erhebungsbeauftragten ehrenamtlich eingesetzt werden, erhalten sie für ihre Tätigkeit eine steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (vgl. § 11 Abs. 4 ZensG 2011).

Zu Absatz 1:

Absatz 1 legt fest, dass die örtlichen Erhebungsstellen für die von ihnen durchzuführenden Erhebungen nach §§ 6 bis 8 und 16 ZensG 2011 die benötigten Erhebungsbeauftragten auswählen, bestellen und beaufsichtigen. Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die rechtmäßige und ordnungsgemäße Durchführung der Erhebungen hängt nicht zuletzt von dem Vertrauen ab, das sie in die Person der Erhebungsbeauftragten setzen. Deshalb müssen die Erhebungsbeauftragten sorgsam ausgewählt werden.

Die persönlichen Voraussetzungen für die Übernahme der Tätigkeit eines Erhebungsbeauftragten, die Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten sowie deren Einsatz und Beaufsichtigung richten sich im Einzelnen nach den Bestimmungen des § 11 ZensG 2011 und des Art. 14.

Zu Absatz 2:

Zur Unterrichtung der Erhebungsbeauftragten werden Schulungen durchgeführt, in denen die Erhebungsbeauftragten über ihre Aufgaben, Befugnisse und Pflichten im Einzelnen unterwiesen werden. Absatz 2 stellt klar, dass die örtlichen Erhebungsstellen die Schulung der von ihnen bestellten Erhebungsbeauftragten gemäß Absatz 1 nach den Vorgaben und mit Unterstützung des Landesamts übernehmen. Dies ist mittelbar bereits der Vorschrift des § 17 Abs. 1 ZensG 2011 zu entnehmen, nach der die Erhebungsstellen zur Sicherung der Qualität der Durchführung des Zensus die Aufgabe haben, die Schulung und die Aufgabenerledigung der Erhebungsbeauftragten zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind dem Landesamt vorzulegen.

6. Art. 30 (Übernahmepflichten, Benennungen)

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird im Hinblick auf die große Anzahl der bei der Durchführung der Erhebungen nach dem Zensusgesetz 2011 erforderlichen Erhebungsbeauftragten die generelle Verpflichtung von Bürgerinnen und Bürgern (Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes oder Unionsbürger, d. h. Personen, die die Staatsbürgerschaft eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen), die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zur Übernahme der Tätigkeit eines Erhebungsbeauftragten verankert. Die Vorschrift macht von der Ermächtigung der Länder nach § 11 Abs. 2 Satz 3 ZensG 2011 Gebrauch und ergänzt § 11 Abs. 2 ZensG 2011 für den Fall, dass mit der Verpflichtung der Bedienten von Bund und Ländern zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte die landesweit benötigten Erhebungsbeauftragten nicht in ausreichender Zahl gewonnen werden können.

Für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte sollen grundsätzlich nur Personen verpflichtet werden, die sich für diese Aufgabe zur Verfügung stellen. Erfolgt die Bestellung der ehrenamtlichen Erhebungsbeauftragten, ist sie auf Absatz 1 zu stützen. Rechtsgrundlage für die Bestellung ist daneben bei Gemeindebürgern (Art. 15 Abs. 2 GO) die Vorschrift des Art. 19 GO und bei Kreisbürgern (Art. 11 Abs. 2 LKrO) die Vorschrift des Art. 13 LKrO.

Die Verpflichtung zu der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragter entfällt, wenn die vorgetragenen Gründe so schwerwiegend sind, dass eine Erfüllung dieser Pflicht unzumutbar erscheint. Es muss deshalb glaubhaft gemacht werden, dass die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragter wegen Krankheit, Gebrechen oder einem ähnlichen wichtigen Grund nicht oder nicht ordnungsgemäß möglich ist oder den betroffenen Personen dadurch berufliche oder wirtschaftlich nicht zumutbare Nachteile entstehen.

Zu Absatz 2:

Nach Absatz 2 werden Gemeinden, Gemeindeverbände und unter Aufsicht des Landes stehende juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, auf Ersuchen Bedienstete zum Zweck der Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu benennen. Die Bestellung erfolgt als ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte (vgl. Absatz 1); eine Inanspruchnahme während der Dienstzeit ist nicht vorgesehen.

7. Art. 31 (Übermittlung von Daten nach § 14 Abs. 2 Satz 3 des Zensusgesetzes 2011)

Nach § 14 Abs. 2 Satz 3 ZensG 2011 können die nach Landesrecht zuständigen Stellen nicht personenbezogene Daten der Bauleitplanung, d.h. konkrete Bebauungspläne für räumliche Teilbereiche des Gemeindegebiets nach §§ 8 bis 10 BauGB, zur ergänzenden Ermittlung von Anschriften von Gebäuden mit Wohnraum

und bewohnten Unterkünften nach § 14 Abs. 1 ZensG 2011 nur übermitteln, wenn dies durch Landesgesetz vorgesehen ist. Um die Nutzung der Daten der Bauleitplanung für die Klärung der Anschriften zu ermöglichen, wird deren Übermittlung auf Ersuchen des Landesamts durch Art. 31 angeordnet. Die Bebauungspläne können in Form von PDF-Dateien oder per Faxversand dem Landesamt übermittelt werden. Dies gilt allerdings nur für Bebauungspläne, die nicht bereits über Internet für das Landesamt abrufbar sind.

8. Art. 32 (Übermittlung von Daten durch die nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen)

Die in Art. 32 vorgesehene Datenübermittlungspflicht ergänzt die Regelung des § 5 ZensG 2011 und verpflichtet die nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) auskunftspflichtigen Stellen auf Landes- und Kommunalebene zur Übermittlung der entsprechenden Daten an das Landesamt, um die Personalstandsdaten des gesamten öffentlichen Bereichs für Zwecke des Zensus 2011 nutzen zu können. Ohne die Festlegung dieser Datenübermittlungspflicht könnte das Landesamt seine eigene Datenlieferungsverpflichtung an das Statistische Bundesamt nach § 5 Satz 2 ZensG 2011 nicht erfüllen.

Mit den Daten der Personal führenden Stellen zu Beamten und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie Dienstordnungsangestellten stehen ergänzend zu den Daten der Bundesagentur für Arbeit Verwaltungsdaten zur Verfügung, die für den Nachweis von Zensusergebnissen zur Erwerbstätigkeit genutzt werden. Die Nutzung des Berichtskreises und des Berichtswegs, über den nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz ohnehin jährlich Daten an das Landesamt übermittelt werden, garantiert eine effiziente Datenübermittlung.

Die Datenübermittlung umfasst bei Personal der Erhebungseinheiten des Landes nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 10 FPStatG auch die haushaltrechtliche Zuordnung nach Kapitel, um so die Zuordnung des Personals zu den staatlichen Aufgabenbereichen zu erleichtern. Die Erweiterung belastet die auskunftspflichtigen Stellen nicht, da die entsprechenden Gliederungsziffern auf Grund der Haushaltssystematik bekannt sind und auch regelmäßig im Rahmen der Auskunftspflicht für die Personalstandsstatistik nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz übermittelt werden.

9. Art. 33 (Kostenregelung)

Nach dem in Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung festgeschriebenen Konnexitätsprinzip hat der Staat gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen, wenn er den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch Gesetz die Erledigung bestimmter öffentlicher Aufgaben überträgt. Führen diese Aufgaben zu einer wesentlichen Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Einzelheiten der Berechnung der Finanzausweisung der kreisfreien Gemeinden und Landkreise entsprechend des jeweiligen Aufwandes.

Nach Absatz 1 Nr. 1 wird für die Einrichtung, die Inbetriebnahme und den Betrieb der Erhebungsstelle sowie für den Einarbeitungs- und Organisationsaufwand des Erhebungsstellenleiters je Erhebungsstelle ein Basisbetrag gewährt. Diese Basiszuweisung erhöht sich, wenn kreisfreie Gemeinden und Landkreise bei der Einrichtung der Erhebungsstellen i.S.v. Art. 27 Abs. 1 Satz 2 kommunal zusammenwirken (vgl. Satz 2).

Da die Kosten für die Gebäude- und Wohnungszählung (§ 6 ZensG 2011), für die Haushaltebefragung (§ 7 ZensG 2011), für die Erhebungen in sensiblen und nicht sensiblen Sonderbereichen (§ 8 ZensG 2011), für die Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten (§ 16 ZensG 2011) und die Gerichtsverfahren nicht bei allen örtlichen Erhebungsstellen gleichmäßig anfallen, sind in diesen Bereichen eigene, fallbezogene Pauschalbeträge erforderlich (Absatz 1 Nrn. 2 bis 7), um die Kosten der einzelnen Erhebungsstellen möglichst entsprechend dem tatsächlich angefallenen Aufwand erstatten zu können. Die den Pauschalbeträgen zugrunde liegenden Kostenannahmen wurden vom Landesamt unter Beteiligung der betroffenen kommunalen Spitzenverbänden erarbeitet und spiegeln den Personal- und Sachkostenaufwand einer Erhebungsstelle zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben wider.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Zahlungsabwicklung. Der Zeitpunkt der Schlussabrechnung wurde so gewählt, dass die genaue Anzahl der von den Erhebungsstellen bearbeiteten Fälle nachprüfbar vorliegt.

Zu Absatz 3:

Die Regelung stellt klar, dass bei den Datenübermittlungen nach Art. 31 und 32 die verpflichteten Stellen den öffentlich-rechtlichen Mitteilungspflichten auf eigene Kosten nachzukommen haben. In der amtlichen Statistik gilt der Grundsatz, dass die Auskunftserteilung für die jeweils zuständigen statistischen Ämter als Empfänger der Auskünfte kostenfrei zu erteilen ist. Das ist sowohl in § 15 Absatz 3 Satz 3 BStatG in Bezug auf Bundesstatistiken als auch in Art. 12 Abs. 2 Satz 1 gesetzlich festgeschrieben.

Zu § 1 Nr. 4 bis 6 (Abschnitte VI und VII, Art. 34 bis 38)

Folgeänderungen zur Einführung eines neuen Abschnitts V (Sonderregelungen für die Durchführung des Zensus 2011) mit den neuen Art. 26 bis 33.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.